

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 11	FREITAG, DEN 7. APRIL	2017
Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 2017	Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 71	87
28. 3. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Einbehalt und zur Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer 611-1-4	90
30. 3. 2017	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg 4100-2	90
4. 4. 2017	Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften 63-1, 2001-1, 202-1, 63-3, 9504-2	92
4. 4. 2017	Gesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für die hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter 2030-1, 2032-1, 3010-1	96
4. 4. 2017	Sechstes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes 2191-1	99
4. 4. 2017	Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1, 221-1, 2031-1, 2032-1, 2030-4, 2032-2, 2032-2-1	99
–	Druckfehlerberichtigung	108

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 71

Vom 27. März 2017

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung – Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 71 für den Geltungsbereich zwischen Auf dem Felde – Krohnstieg – Langenhorner Chaussee – Wittekopsweg – Rodenkampsweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des dreigeschossigen Kerngebiets entlang Krohnstieg und im Einmündungsbereich der Straßen Auf dem Felde und Langenhorner Chaussee, sowie im zweigeschossigen Kerngebiet entlang der Langenhorner Chaussee, sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden ausgeschlossen.
2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des zweigeschossigen Kerngebiets entlang der Langenhorner Chaussee (Flurstücke 9998, 11417, 8635 der Gemarkung Langenhorn) sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 BauNVO sowie Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO im Blockinnenbereich für Grundstücke und Grundstücksteile in zweiter Reihe zulässig, wenn die Wohn- und Schlafräume durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet sind. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
3. In den Kerngebieten entlang Krohnstieg, Langenhorner Chaussee und Wittekopsweg sind die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
4. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des allgemeinen Wohngebiets am Wittekopsweg Hausnummern 6 bis 14 (Flurstücke 9805, 858, 1389, 366 der Gemarkung Langenhorn) sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO unzulässig. Gemäß § 1 Absatz 10 BauNVO bleibt auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen des Kerngebietes der bestehende und genehmigte Einzelhandelsbetrieb auf den Flurstücken 10820, 10822, 10823, 10825 und 132 der Gemarkung Langenhorn weiterhin zulässig. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet werden oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden. Eine Erweiterung der Verkaufsfläche um 10 vom Hundert (v.H.) ist für nahversorgungsrelevante Sortimente zulässig. Folgende nahversorgungsrelevante Sortimente sind gemäß des Beschlusses der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau der „Leitlinien für den Einzelhandel“ vom 23. Januar 2014 zulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, Pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften.
6. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nach § 7 Absatz 2 Nummern 2 und 5 BauNVO unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
7. In den Kerngebieten sind Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
8. In den allgemeinen Wohngebieten sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 5 BauNVO unzulässig.
9. Im dreigeschossigen Kerngebiet sind Gehwegüberfahrten im Einmündungsbereich der Straße Auf dem Felde in den Krohnstieg, sowie südlich Krohnstieg (Flurstück 10820 der Gemarkung Langenhorn) und im Einmündungsbereich der Straße Langenhorner Chaussee in den Krohnstieg (Flurstücke 132, 10822, 10823 und 10825 der Gemarkung Langenhorn), ausgeschlossen. Hiervon können Ausnahmen für die Flurstücke 132, 10822 und 10823 der Gemarkung Langenhorn zugelassen werden.
10. Oberhalb der festgesetzten Vollgeschosse sind keine Staffelgeschosse zulässig.
11. In den Kerngebieten sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigtes Dach mit bis zu 20 Grad Neigung zu errichten. 80 v. H. der Dachflächen sind mit einem min-

- destens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
12. In den allgemeinen Wohngebieten sind Tiefgaragen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 13. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Die Tiefgaragen müssen einschließlich Erdüberdeckung unter Erdgleiche liegen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 14. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume nach Satz 1 ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 15. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 16. In den Kerngebieten sind die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 17. In den Kerngebieten sind mindestens 15 v. H. der Grundstücksflächen dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist für je 150 m² der zu begründenden Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der zu begründenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 18. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Es sind Sträucher in einer Pflanzgröße von mindestens 1,50 m Höhe zu pflanzen; je 2 m² ist ein Strauch zu verwenden.
 19. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Gehölze unzulässig.
 20. In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind an hierfür geeigneten Standorten künstliche Nisthilfen für Brutvögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind insgesamt drei Sperlingsmehrfachquartiere und vier Nischenbrütherhöhlen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. März 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Einbehalt und zur Abführung der Kirchensteuer
als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer**

Vom 28. März 2017

Auf Grund von § 11a Absatz 6 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 433), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Einzige Paragraph der Verordnung zum Einbehalt und zur Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom 27. Januar 2009 (HmbGVBl. S. 12), geändert am 19. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.11 bis 1.22 werden durch folgende Nummern 1.11 bis 1.20 ersetzt:
 - „1.11 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
 - 1.12 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
 - 1.13 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
 - 1.14 Evangelische Kirche der Pfalz,
 - 1.15 Evangelisch-reformierte Kirche,
 - 1.16 Evangelische Kirche im Rheinland,
 - 1.17 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
 - 1.18 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
 - 1.19 Evangelische Kirche von Westfalen,
 - 1.20 Evangelische Landeskirche in Württemberg;“.
2. Hinter Nummer 2.11 wird folgende neue Nummer 2.12 eingefügt: „2.12 Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg;“.
3. Die bisherigen Nummern 2.12 bis 2.27 werden Nummern 2.13 bis 2.28.
4. Hinter Nummer 3.5 wird folgende neue Nummer 3.6 eingefügt: „3.6 Jüdische Gemeinde in Hamburg;“.
5. Die bisherigen Nummern 3.6 bis 3.11 werden Nummern 3.7 bis 3.12.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. März 2017.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**

Vom 30. März 2017

Auf Grund von § 130a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert 1. März 2017 (BGBl. I S. 386), in Verbindung mit § 1 Nummern 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 1. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird neue Nummer 12.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 1 bis 11.
3. Folgende Nummern 13 bis 16 werden angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„13.	Amtsgericht Hamburg-Barmbek	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, mit Ausnahme von Grundbuchsachen	Dataport	3. Mai 2017
14.	Amtsgericht Hamburg-Altona	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, mit Ausnahme von Grundbuchsachen und Mahnsachen	Dataport	14. Juni 2017
15.	Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, mit Ausnahme von Grundbuchsachen	Dataport	14. Juni 2017
16.	Amtsgericht Hamburg-Blankenese	Verfahren, auf die die Zivilprozessordnung oder das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung findet, mit Ausnahme von Grundbuchsachen	Dataport	14. Juni 2017“

§ 2

In § 1 Nummer 3 tritt die Nummer 13 am 3. Mai 2017 und treten die Nummern 14 bis 16 am 14. Juni 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 30. März 2017.

Die Justizbehörde

Gesetz zur Anpassung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 4. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 572), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eintrag zu § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 (aufgehoben)“.
 - b) Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre“.
 - c) Der Eintrag zu § 49 erhält folgende Fassung:
„§ 49 (aufgehoben)“.
 - d) Der Eintrag zu § 50 erhält folgende Fassung:
„§ 50 Übergang von Aufgaben, Umsetzung von Planstellen“.
 - e) Der Eintrag zu § 57 erhält folgende Fassung:
„§ 57 Investitionen, Baumaßnahmen“.
 - f) Der Eintrag zu § 62 erhält folgende Fassung:
„§ 62 Veränderung von Forderungen“.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ durch die Textstelle „Kosten-Nutzen-Analysen“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „für Investitionen und Darlehen“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Einzahlungen und“ durch die Wörter „die zu erwartenden Einzahlungen und die voraussichtlich zu leistenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Kosten aus Abschreibungen,“.
 - bbb) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
„7. Erlöse des Finanzergebnisses,
8. Kosten des Finanzergebnisses,“.
 - ccc) Nummern 9 und 10 werden gestrichen. Die Nummern 11 und 12 werden Nummern 9 und 10.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind zum Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und die Kontenbereiche unter Satz 1 Nummern 7 und 8 zum Finanzergebnis zusammenzufassen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „zum ordentlichen Ergebnis sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis“ gestrichen.
5. In § 16 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit den Erlösen stehen wie insbesondere Kosten aus dem Länderfinanzausgleich mit Steuererlösen, dürfen sie in derselben Produktgruppe veranschlagt werden. Dies ist zu erläutern. § 37 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.“
6. In § 17 Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „Nutzen-Kosten-Untersuchungen“ durch die Textstelle „Kosten-Nutzen-Analysen“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Minderanzahlungen“ die Wörter „für Investitionen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:
„(3) Die Veranschlagung muss bei Einzelmaßnahmen auf vorliegenden Plänen und Kostenermittlungen beruhen.
(4) Die Veranschlagung der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen ist zu erläutern. Dazu sind bei der ersten Veranschlagung von Einzelmaßnahmen und Programmen Inhalt, zeitliche Abwicklung und Ziel, voraussichtliche Gesamt- und Folgekosten sowie deren Finanzierung, Kostenbeteiligungen Dritter, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten, bei sonstigen Maßnahmen mindestens Inhalt und Ziel darzulegen. Bei jeder folgenden Veranschlagung ist die finanzielle Abwicklung zu erläutern.
(5) Ausnahmen von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung der Freien und Hansestadt Hamburg ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Für Einzelmaßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, ist die Ermächtigung, Auszahlungen zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, gesperrt. Das Recht der Bürgerschaft, nach § 24 zu sperren, bleibt unberührt.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt: „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“
8. § 19 wird aufgehoben.
9. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Erträge und Aufwendungen“ die Wörter „sowie Einzahlungen und Auszahlungen“ eingefügt.
10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Jahresergebnis, die globalen Mehr- und die globalen Minderkosten sind zum Jahresergebnis einschließlich der globalen Mehr-/Minderkosten zusammenzufassen.“
 - ee) In Satz 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- cc) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Haushaltsbeschluss kann den Senat zusätzlich ermächtigen, Kredite am Kreditmarkt in Höhe des Fehlbetrags aufzunehmen, der sich daraus ergibt, dass die tatsächlich erzielten Steuererträge hinter den für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Steuererträgen zurückbleiben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Textstelle „Nummern 1 und 2“ durch die Textstelle „Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Textstelle „Absatz 3 Nummer 3“ durch die Textstelle „Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
11. In § 36 wird das Wort „bewirtschaftet“ durch das Wort „ausgeführt“ ersetzt.
12. In § 39 Absatz 5 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Maßnahmen, die zu Kosten in künftigen Haushaltsjahren führen können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung enthält. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können.“
- c) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr Kosten verursachen beziehungsweise zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen führen.“
14. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Verpflichtungen für Leistungen“ gestrichen.
15. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit Ermächtigungen übertragbar und nicht in Anspruch genommen worden sind, können sie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde bis zum zweitnächsten Haushaltsjahr übertragen werden. Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, können bis zum zweiten auf die Aktivierung des Anlagevermögens nachfolgenden Haushaltsjahr übertragen werden. In besonders begründeten Fällen kann die für die Finanzen zuständige Behörde auch eine darüber hinausgehende Übertragung zulassen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus darf die für die Finanzen zuständige Behörde in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ermächtigungen, Kosten zu verursachen, zulassen, soweit die Kosten für bereits bewilligte Maßnahmen erst im folgenden Haushaltsjahr entstehen.“
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Fehlbetrag ist nicht vorzutragen, soweit die Bürgerschaft über- oder außerplanmäßige Kosten oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen bewilligt oder genehmigt hat und für Deckung im abgelaufenen Haushaltsjahr gesorgt ist.“
16. § 49 wird aufgehoben.
17. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Übergang von Aufgaben, Umsetzung von Planstellen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Erlöse, Kosten, Einzahlungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen können mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umgesetzt werden, wenn Aufgaben auf eine andere Verwaltung übergehen. Die Umsetzung von Erlösen und Kosten darf keine Auswirkungen auf die Leistungszwecke der abgebenden und der aufnehmenden Produktgruppe haben.“
18. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge
1. zu einem anderen Dienstherrn,
 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,
 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,
 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,
 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,
 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), in der jeweils geltenden Fassung oder
 7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015 S. 370, 2016 S. 38), in der jeweils geltenden Fassung
- beurlaubt, abgeordnet, von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder wird ihr oder ihm nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung eine Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten, abgeordneten, freigestellten oder zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten ausbringen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „oder Abordnung, so“ durch die Textstelle „, Abordnung, Freistellung von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit oder Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung,“ ersetzt.

- c) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Absatz 1 gilt entsprechend für planmäßige Beamtinnen und planmäßige Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906), in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906, 907), in der jeweils geltenden Fassung ruhen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis beantragt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Textstelle „Absatz 1“ wird durch die Textstelle „den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
19. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Investitionen, Baumaßnahmen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Investitionsmaßnahmen sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Baumaßnahmen dürfen, unabhängig davon, ob deren Kosten aktiviert werden können, nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Von den in § 18 Absatz 3 bezeichneten Unterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.“
- c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2.
20. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ansprüchen“ durch das Wort „Forderungen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Forderungen dürfen nur
1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen,
 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.“
21. In § 65 Absatz 5 wird die Textstelle „Bewertungs- und Bilanzierungsstandards“ durch die Textstelle „Bilanzierungs- und Bewertungsstandards“ ersetzt.
22. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Fehlbeiträge nach § 47 Absatz 3 Satz 1“ durch die Textstelle „nach § 47 Absatz 3 Sätze 1 und 3 vorzutragenden Fehlbeiträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Trendwerts“ ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 6 wird die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
23. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. als juristische Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Bei den juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.“
24. In § 93 Absatz 8 werden die Wörter „Der Senat“ durch die Wörter „Die für die Finanzen zuständige Behörde“ ersetzt.
25. In § 105 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die zuständige Behörde soll darauf hinwirken, dass in landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in die Konzernrechnung nach § 78 einzubeziehen sind, die Bilanzierungs- und Bewertungsstandards nach § 65 Absatz 5 zugrunde gelegt werden.“
26. In § 108 Absatz 2 wird hinter dem Wort „erhalten“ die Textstelle „oder deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 36 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 522), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Verpflichtungsermächtigungen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“
2. In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Darlehen“ die Wörter „und entsprechende Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

3. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Nähere bestimmt die für die Finanzen zuständige Behörde nach Maßgabe des § 11 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92).“

Artikel 3**Änderung des Gebührengesetzes**

§ 6 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 519), erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Kosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen insbesondere auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der Berechnung der Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde zu legen. Der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen. Eine Verzinsung von Grund und Boden erfolgt nur, soweit dieser einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dabei ist der Grund und Boden mit dem Verkehrswert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem Buchwert anzusetzen. Soweit Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter finanziert wurden, bleiben diese außer Betracht. Soweit die

Umsätze von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den Gebührenpflichtigen aufzuerlegen.“

Artikel 4**Änderung des Finanzrahmengesetzes**

In § 2 Absatz 4 des Finanzrahmengesetzes vom 21. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2013 S. 8), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 370), wird die Textstelle „§ 18 Absatz 4 LHO“ durch die Textstelle „§ 18 Absatz 6 LHO“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority**

In § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), wird die Textstelle „§§ 7, 19, 46, 57 bis 59 LHO“ durch die Textstelle „§§ 7, 46, 57 bis 59 LHO“ ersetzt.“

Artikel 6**Schlussbestimmung**

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 12 ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. § 14 Absatz 3 und § 39 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018 weiter anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. April 2017.

Der Senat

Gesetz
zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
für die hamburgischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Vom 4. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 63 folgende Einträge eingefügt:

„§ 63a Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit
 § 63b Familienpflegezeit“.

2. In § 35 Absatz 5 Nummer 1 wird hinter dem Wort „ist“ die Textstelle „oder Pflegezeit nach § 63a oder Familienpflegezeit nach § 63b in Anspruch genommen hat“ eingefügt.

3. § 63 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

- 3.2 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.“

- 3.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Hinter § 63 werden folgende §§ 63a und 63b eingefügt:

„§ 63a

Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamte sind für bis zu zehn Arbeitstage, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge, vom Dienst freizustellen, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), in der jeweils geltenden Fassung in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Verhinderung). Die Verhinderung an der Dienstleistung sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahmen nach Satz 1 sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

- (2) Beamtinnen und Beamten, die

1. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegen oder
2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen oder
3. nahe Angehörige begleiten, die an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,

ist auf Antrag Urlaub ohne Bezüge oder Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen (Pflegezeit). Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann Teilzeitbeschäftigung nur mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, ist den Wünschen der Beamtin oder des Beamten hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit zu entsprechen, soweit keine dringenden dienstlichen Gründe dagegen stehen. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(3) Die Pflegezeit soll spätestens zehn Arbeitstage vor ihrem Beginn schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll. Bei Inanspruchnahme einer teilweisen Freistellung vom Dienst ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 63b für die Pflege oder Betreuung derselben oder desselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sie sich unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen und ist abweichend von Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen.

(4) Die Pflegezeit beträgt für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 längstens sechs Monate, in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 längstens drei Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten bis zur Höchstdauer verlängert werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 63b dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftiger naher Angehö-

riger oder pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(5) Ist die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, so ist die Bewilligung der Pflegezeit mit Ablauf von vier Wochen nach Eintritt oder Kenntnis der veränderten Umstände zu widerrufen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit ihrer oder seiner Zustimmung.

§ 63b

Familienpflegezeit

(1) Beamtinnen und Beamten ist, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten Teilzeitbeschäftigung im Umfang von durchschnittlich mindestens 15 Stunden je Woche als Familienpflegezeit

1. zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 PflegeZG in häuslicher Umgebung oder
2. zur Betreuung einer oder eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

zu bewilligen. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann eine Familienpflegezeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 63a Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Familienpflegezeit soll spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. § 63a Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. § 63a Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Familienpflegezeit der Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten.“

5. In § 65 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 63 Absatz 1“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 66 Absatz 2 wird die Textstelle „und 63“ durch die Textstelle „bis 63b“ ersetzt.
7. In § 80 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Personen nach Satz 1 Nummer 1 besteht die Beihilfeberechtigung auch, solange sie nach § 63a oder nach § 4a des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 8. Juli 2014

(HmbGVBl. S. 299, 320), für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger unter Fortfall der Bezüge vom Dienst freigestellt sind.“

8. § 112 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Besoldung haben, Elternzeit beanspruchen oder nach § 63a für die Pflege, Betreuung oder Begleitung naher Angehöriger unter Fortfall der Bezüge vom Dienst freigestellt sind;“.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 7 der Eintrag „§ 7a Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit“ eingefügt.
2. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besoldung bei Pflegezeit und Familienpflegezeit

(1) Bei einer Pflegezeit nach § 63a Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), oder nach § 4a Absatz 2 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 320), oder einer Familienpflegezeit nach § 63b Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes oder nach § 4b Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes wird für den Zeitraum

1. des Urlaubs ohne Bezüge oder
2. der Teilzeitbeschäftigung neben den Bezügen nach § 7 Absatz 1

auf Antrag ein Vorschuss gewährt. Dieser Vorschuss ist nach Beendigung der Pflege- oder der Familienpflegezeit oder einer Kombination aus Pflege- und Familienpflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Pflege- oder Familienpflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu regeln.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 320), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nummer 2 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Richter mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksich-

tigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233, 2238), in der jeweils geltenden Fassung versichert ist.“

- 1.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. Hinter § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Kurzzeitige Verhinderung, Pflegezeit

(1) Ein Richter ist für bis zu zehn Arbeitstage, davon bis zu neun Arbeitstage unter Fortzahlung der Dienstbezüge, vom Dienst freizustellen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), in der jeweils geltenden Fassung in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Verhinderung). Die Verhinderung an der Dienstleistung sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich mitzuteilen. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahmen nach Satz 1 sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Einem Richter, der

1. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 PflegeZG in häuslicher Umgebung pflegt oder
2. einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut oder
3. einen nahen Angehörigen begleitet, der an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,

ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bis zu 40 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen (Pflegezeit). Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Pflegezeit soll spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn schriftlich gestellt werden. Gleichzeitig ist zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung vom Dienst in Anspruch genommen werden soll. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit nach § 4b für denselben nahen Angehörigen in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit im unmittelbaren Anschluss an die Familienpflegezeit zu beanspruchen und abweichend von Satz 1 spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit zu beantragen.

(4) Die Pflegezeit nach Absatz 2 beträgt für jeden nahen Angehörigen in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 längstens sechs Monate, in Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 längstens drei Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann mit Zustimmung des zuständigen Dienstvorgesetzten bis zur Höchstdauer verlängert werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Pflegezeit und Familienpflegezeit nach § 4b dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(5) Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar, so ist die Bewilligung der Pflegezeit mit Ablauf von vier Wochen nach Eintritt oder Kenntnis der veränderten Umstände zu widerrufen. Der zuständige Dienstvorgesetzte ist unverzüglich über die veränderten Umstände zu unterrichten. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit seiner Zustimmung.

§ 4b

Familienpflegezeit

(1) Einem Richter ist auf Antrag für die Dauer von längstens 24 Monaten

1. zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 PflegeZG in häuslicher Umgebung oder
2. zur Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung

Teilzeitbeschäftigung bis zu 40 vom Hundert des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen (Familienpflegezeit). § 4a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate beantragt worden, kann sie mit Zustimmung des zuständigen Dienstvorgesetzten nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Eine Verlängerung bis zur Höchstdauer kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Familienpflegezeit nach Absatz 1 und Pflegezeit nach § 4a dürfen insgesamt eine Dauer von 24 Monaten je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen oder dessen Kenntnis folgt, zu widerrufen. Der Richter ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen. Im Übrigen bedarf eine vorzeitige Beendigung der Familienpflegezeit der Zustimmung des zuständigen Dienstvorgesetzten.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. April 2017.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Vom 4. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 14 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
„(9) Gesundheitsschäden von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlechtert haben und die nicht

den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches von der zuständigen Behörde entschädigt werden. Sie kann den zuständigen Träger der Unfallversicherung beauftragen, die Entschädigung durch Verwaltung eines gesondert einzurichtenden Fonds, der durch Umlagen der Beteiligten finanziert wird, durchzuführen.“

2. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. April 2017.

Der Senat

Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 4. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 84 in Abschnitt 6 Nummer 4 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 84a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“.
2. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.“
3. Hinter § 84 wird in Abschnitt 6 Nummer 4 folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

4. § 91 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In Satz 1 wird das Wort „Zahlungsbegründende“ gestrichen.

- 4.2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist und die nicht im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen oder Unfallfürsorge stehen, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Werden Beihilfeunterlagen zur Durchführung des Verfahrens nach § 86 Sätze 5 und 6 über die nach Satz 1 vorgesehene Frist hinaus benötigt, sind sie unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zurückzugeben oder zu vernichten.“

5. § 94 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 112 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 91 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 Satz 2 wird hinter der Textstelle „§ 24“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrecht erhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen, ist die Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist (Teilzeitprofessur). Die Wahrnehmung einer Teilzeitprofessur im Beamtenverhältnis ist nur auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Dienstzeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes um bis zu einem Jahr je Kind, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Das Hamburgische Disziplinargesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt nicht gleichzeitig der Verdacht einer Straftat vor, hat die oder der Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde die Durchsicht der im Rahmen einer Durchsuchung vorläufig sichergestellten oder beschlagnahmten Unterlagen auf ihre Beweiserheblichkeit für den Nachweis eines Dienstvergehens vorzunehmen.“
2. § 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird trotz Vorliegens eines Dienstvergehens eine Disziplinarverfügung aufgehoben oder eine Disziplinaranzeige abgewiesen, können die Kosten ganz oder teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 96, 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76 Übergangsregelung aus Anlass des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.
 - 1.3 Die Einträge zu §§ 77 und 78 erhalten folgende Fassung:

„§ 77 (aufgehoben)
§ 78 (aufgehoben)“.

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes nach § 14 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung abgeordnete Beamtinnen oder Beamte und nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1496), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 BeamStG abgeordnete Richterinnen oder Richter können auf ihren Antrag während der Abordnung neben der Besoldung nach diesem Gesetz nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn ihrem statusrechtlichen Amt entsprechende Besoldungsbestandteile erhalten, soweit dies zwischen den Dienstherrn im Rahmen der Abordnung vereinbart worden ist und der aufnehmende Dienstherr etwaige Mehrkosten trägt.“
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Inland“ durch die Wörter „innerhalb der Europäischen Union“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG in der jeweils geltenden Fassung erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter Dienstbezüge nach § 7 Absatz 1. Diese werden um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die oder der begrenzt Dienstfähige ohne Kürzung nach § 7 Absatz 1 erhalten würde.“

6. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

 1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
 2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, R, W oder C in ein Amt der Besoldungsordnung A und
 3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Beamten oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsordnung A.“
7. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeiten als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,“.
 - 7.2 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr geleistet wurde,“.
 - 7.3 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

8. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Grundleistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärte unbefristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 und § 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Satz 1 und § 34 sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Zur Berechnung der Bezugszeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden Zeiten nacheinander bezogener Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren können ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen nach Satz 2 wird nur der höchste Leistungsbezug als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Treffen ruhegehaltfähige unbefristete Leistungsbezüge mit ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen nach Satz 2 zusammen, sind die ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezüge nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die ruhegehaltfähigen unbefristeten Leistungsbezüge übersteigen. Wurden mehrere ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge nach Satz 2 mindestens fünf Jahre nebeneinander bezogen oder wurden unbefristete für ruhegehaltfähig erklärte und befristete für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander bezogen, sind diese abweichend von den Sätzen 4 und 5 gemeinsam ruhegehaltfähig. Als bezogen gelten Leistungsbezüge auch, wenn die Professorin oder der Professor im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 97 HmbHG unter Fortfall der Dienstbezüge und Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange beurlaubt ist und ein Versorgungszuschlag gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HmbBeamtVG gezahlt wird.

(2) Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Abweichend von Satz 1 kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 zusammen bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklären. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) und dem Hamburgischen Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), in ihrer jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche des Fachhochschulbereichs der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg und des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 2 und 3 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung den in der Anlage IXa ausgewiesenen Betrag nicht überschreiten. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

(3) Leistungsbezüge nach § 35 sind ruhegehaltfähig, sofern die Wahrnehmung der Funktion mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand endet und soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Sie sind in der Höhe ruhegehaltfähig, in der sie im Zeitraum der letzten zwei Jahre vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand durchgängig mindestens bezogen wurden. Die in Satz 1 genannten Bezugszeiten gelten nicht im Falle eines Dienstunfalls nach § 5 Absatz 2 HmbBeamtVG. In den Fällen des § 80 Absatz 5 HmbHG (Wiederaufleben des hamburgischen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Weiterbeschäftigung als Professorin oder als Professor oder in anderer Stellung im Hochschuldienst) ist der Leistungsbezug nach § 35 zu einem Viertel ruhegehaltfähig, sofern er mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, und zur Hälfte, sofern er mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Funktion neben den grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben wahrgenommen wurde.

(4) Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den §§ 33 und 34 mit ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach § 35 zusammen, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ist ein ruhegehaltfähiger Leistungsbezug nach § 35 mindestens fünf Jahre neben ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen nach den §§ 33 und 34 bezogen worden, wird er abweichend von Satz 1 neben diesen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.“

9. In § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für

1. die Versetzung, die Übernahme und den Übertritt in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. den Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B, W oder C in ein Amt der Besoldungsordnung R und
3. die Einstellung einer ehemaligen Beamtin oder einer ehemaligen Richterin oder eines ehemaligen Beamten oder eines ehemaligen Richters in ein Amt der Besoldungsordnung R.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 1 wird einziger Absatz.

10.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 45 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen“.

12.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankeneinrichtungen, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten eine Stelvenzulage nach Anlage IX, soweit ihnen Dienstbezüge nach den Besoldungsordnungen A oder R oder Anwärterbezüge zustehen.“

13. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „darf“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- 13.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen darf
 1. unter Anlegung strenger Maßstäbe oder
 2. bei zeitlicher Begrenzung bis zu einer Höhe von 80 Stunden im Kalenderjahr
 eine Mehrarbeitsvergütung auch für Beamtinnen und Beamte vorgesehen werden, deren Tätigkeit nach Art der Dienstverrichtung nicht messbar ist.“
14. § 71 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 14.2 Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 76 erhält folgende Fassung:
 „§ 76
 Übergangsregelung aus Anlass
 des Elften Gesetzes zur Änderung
 dienstrechtlicher Vorschriften
 Wurden bereits vor dem 1. Januar 2017 Dienstbezüge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 gewährt, werden diese Bezüge und ein Zuschlag nach § 8 Absatz 2 unverändert weitergewährt, solange dies für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter günstiger ist als die Anwendung des § 8 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung.“
16. §§ 77 und 78 werden aufgehoben.
17. In Anlage I wird der Text zur Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:
- 17.1 Die Textstelle „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt¹⁾“ wird durch die Textstelle
 „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt
 Erste Oberamtsanwältin, Erster Oberamtsanwalt¹⁾“
 ersetzt.
- 17.2 Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
 „¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
18. In Anlage II wird im Text zur Besoldungsgruppe B 3 bei der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor“ der Zusatz „– des Sportamts –“ gestrichen.
19. Anlage III wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Besoldungsgruppe R 1 wird hinter dem Eintrag „Staatsanwältin, Staatsanwalt“ die Textstelle
 „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt
 – als ständige Vertretung der Abteilungsleitung –¹⁾“
 angefügt.
¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
- 19.2 Die Einträge zu den Besoldungsgruppen R 2 bis R 6 erhalten folgende Fassung:
 „Besoldungsgruppe R 2
 Richterin oder Richter am Amtsgericht
 – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –¹⁾
 – als ständige Vertretung einer Direktorin oder eines Direktors oder einer Segmentsleiterin oder eines Segmentsleiters –²⁾
 – als Leiterin oder Leiter eines Segments –³⁾
- Richterin oder Richter am Arbeitsgericht
 – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –¹⁾
 Richterin oder Richter am Finanzgericht
 Richterin oder Richter am Landessozialgericht
 Richterin oder Richter am Oberlandesgericht
 Richterin oder Richter am Oberverwaltungsgericht
 Richterin oder Richter am Sozialgericht
 – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter –¹⁾
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
 Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts³⁾
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁴⁾
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Sozialgerichts⁴⁾
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁴⁾
 Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt⁵⁾
 Erste Oberstaatsanwältin, Erster Oberstaatsanwalt
 – als Hauptabteilungsleitung –⁴⁾
- ¹⁾ An einem Gericht mit 15 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen. Bei 22 Richterinnen- und Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterinnen- und Richterplanstellen können für weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter je eine Richterin- und Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
²⁾ An einem Gericht oder Segment mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter.
³⁾ Erhält an einem Gericht oder in einem Segment mit 8 und mehr Planstellen für Richterinnen und Richter eine Amtszulage nach Anlage IX.
⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
⁵⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt ausgebracht werden.
- Besoldungsgruppe R 3
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
 Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
 Präsidentin oder Präsident des Arbeitsgerichts¹⁾
 Präsidentin oder Präsident des Sozialgerichts¹⁾
 Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Amtsgerichts
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Finanzgerichts
 Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts²⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landessozialgerichts²⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts²⁾

Richterin oder Richter am Oberlandesgericht

– als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Prüfungssämer für Juristen –

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft –

– als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts –²⁾

– als ständige Vertretung der Leitung der Staatsanwaltschaft –

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterinnen- und Richterplanstellen einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

Besoldungsgruppe R 4

Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Arbeitsgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Sozialgerichts¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts

¹⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen einschließlich der Richterinnen- und Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 5

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft –

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterinnen- und Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Präsidentin oder Präsident des Amtsgerichts

Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts

Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts

Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts¹⁾

Präsidentin oder Präsident des Landgerichts

Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt

– als Leiterin oder Leiter der Generalstaatsanwaltschaft –

¹⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterinnen- und Richterplanstellen im Bezirk.“

20. In Anlage VII wird die Textstelle

„Anrechnungsbetrag nach § 44 Absatz 2 Satz 1

in den Besoldungsgruppen

bis A 8: 112,11 Euro,

in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 12: 119,02 Euro.“

gestrichen.

21. In Anlage IX erhält der Eintrag zu Besoldungsordnung R folgende Fassung:

„Besoldungsordnung R

Fußnote

R 1 1 211,08

R 2 3, 4 211,08

R 3 2 211,08 “.

22. Die Anlage IXa erhält folgende Fassung:

„Anlage IXa

gültig ab 1. Januar 2017

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 HmbBesG (Grundleistungsbezüge)	
Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	648,76 Euro monatlich
§ 38 HmbBesG (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)	
Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 HmbBesG für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	126.100,00 Euro jährlich“

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 225), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 87a folgender Eintrag eingefügt:
„§ 87b Übergangsregelung aus Anlass des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Dienstbezüge,“.
 - 2.1.2 Nummer 5 wird gestrichen.
 - 2.1.3 Nummer 6 wird Nummer 5.
 - 2.2 In Absatz 3 Nummer 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
 - 4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummern 4 bis 6“ durch die Textstelle „Nummern 1, 4 und 5“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
 - 5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 4 und 5 und Absatz 2 gilt entsprechend.“
6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
8. In § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte“ gestrichen.
9. In § 15 Absatz 2 wird die Textstelle „, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegt,“ gestrichen.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „nach Vollendung des 17. Lebensjahres und“ gestrichen.
 - 10.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 39 Absatz 3 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.
11. § 48 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In Nummer 3 werden die Wörter „Munition oder“ durch die Textstelle „Munition,“ ersetzt.
 - 11.2 In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Hubschrauber“ das Wort „oder“ eingefügt.
- 11.3 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Kampfmittelräumdienstpersonals während des dienstlichen Umgangs mit Kampfmitteln“.
12. In § 56 Absatz 9 Satz 2 wird hinter dem Wort „entsprechend“ die Textstelle „, sofern sie der Regelung des Satzes 1 nicht entgegenstehen“ eingefügt.
13. § 58 erhält folgende Fassung:
„§ 58

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

- (1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
- (2) Die Höhe des Pflegezuschlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege

einer pflegebedürftigen Person des	wenn die zu pflegende Person		
	a)	b)	c)
	ausschließlich Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	Kombinationsleistungen nach § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:	ausschließlich Pflegesachleistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bezieht:
1. Pflegegrades 5 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	2,56 Euro	2,18 Euro	1,79 Euro
2. Pflegegrades 4 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	1,79 Euro	1,53 Euro	1,25 Euro
3. Pflegegrades 3 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	1,10 Euro	0,94 Euro	0,77 Euro
4. Pflegegrades 2 nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch	0,69 Euro	0,59 Euro	0,48 Euro

Üben mehrere nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus (Mehrfachpflege), sind die Beträge nach Satz 1 entsprechend des nach § 44 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten anteiligen Umfangs der jeweiligen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand je pflegebedürftiger Person aufzuteilen. Werden mehrere pflegebedürftige Personen gepflegt, ergibt sich die Höhe des Pflegezuschlags jeweils nach den Sätzen 1 und 2, wobei der Pflegezuschlag je Kalendermonat einen Betrag von 2,56 Euro nicht übersteigen darf.

(3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein ihr oder ihm nach § 56 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 56 oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszu-

schlags beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(4) § 56 Absatz 8 gilt entsprechend.“

14. In § 61 Absatz 2a Satz 2 wird hinter dem Wort „Waisengeld“ die Textstelle „, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 4 bis A 12 und C 1 zugrunde liegt,“ eingefügt.

15. § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 61 Absatz 2a Satz 1 und des Unterschiedsbetrages nach § 61 Absatz 1 ergeben würde, wenn der Berechnung unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 6 zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Ver-

sorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles; tatsächlich bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienst-, Pflichtbeitrags- und Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind einzubeziehen,“.

16. § 85 wird wie folgt geändert:

16.1 In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird hinter dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ folgende Textstelle eingefügt:

„, wobei vor der Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienst-, Beschäftigungs- und Zeiten einer beruflichen Ausbildung Berücksichtigung finden“.

16.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „übersteigen“ folgende Textstelle eingefügt:

„; vor der Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienst-, Beschäftigungs- und Zeiten einer beruflichen Ausbildung finden Berücksichtigung“.

17. Hinter § 87a wird folgender § 87b eingefügt:

„§ 87b

Übergangsregelung aus Anlass des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(1) Für die am 1. Januar 2017 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen ein Pflegezuschlag gemäß § 58 Absätze 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gewährt wurde, wird der Pflegezuschlag wie folgt in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 58 übergeleitet:

Pflegezuschlag gemäß § 58 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung	wird übergeleitet zu	Pflegezuschlag gemäß § 58 Absatz 2 in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung
Nummer 1 Buchstabe a		Nummer 1 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe b		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 1 Buchstabe c		Nummer 3 Buchstabe a
Nummer 2 Buchstabe a		Nummer 2 Buchstabe b
Nummer 2 Buchstabe b		Nummer 3 Buchstabe b
Nummer 3		Nummer 4 Buchstabe a

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 58 Absatz 3 beträgt ab 1. Januar 2017 die Hälfte des nach Satz 1 in die ab 1. Januar 2017 geltende Fassung von § 58 Absatz 2 übergeleiteten Pflegezuschlags, höchstens jedoch 0,86 Euro.

(2) Für am 1. Januar 2017 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege nicht über den 31. Dezember 2016 hinausging, gilt § 58 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist analog anzuwenden.

(3) Für vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2017 nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung versicherungspflichtig waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben und die Pflege über den 31. Januar 2016 hinausging, gilt Folgendes:

1. Für die bis zum 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 58 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung; Absatz 1 ist analog anzuwenden,

2. für die nach dem 31. Dezember 2016 nicht erwerbsmäßig getätigte Pflege gilt § 58 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung; ist der Pflegezuschlag nach Nummer 1 höher, gilt dieser.“

18. In § 89a Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „, die mit Ablauf der Amtszeit oder einer verlängerten Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen sind“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 23 Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.

1.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „§ 23 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 23 Absatz 3“ ersetzt.

2. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dienststätte ist die Stelle, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Bei Berechtigten, die ihren Dienst im Außendienst leisten, gilt als

Dienststätte die Stelle, der sie organisatorisch zugeordnet sind.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Art und Umfang bestimmen sich ausschließlich nach diesem Gesetz.“
4. In § 5 Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Dienststätte“ ersetzt und die Textstelle „; dies gilt nicht für Dienstreisen, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr an der Wohnung angetreten oder beendet werden“ gestrichen.
5. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 5 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In der Überschrift wird die Textstelle „und der Vergütung nach § 11 Absatz 1“ gestrichen.
- 6.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist von dem Tagegeld nach § 9 für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einzubehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.“
- 6.3 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „; die Vergütung nach § 11 Absatz 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Trennungsreise- und Trennungstagegeld“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung oder Unterkunft, wird kein Übernachtungsgeld gewährt; für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung wird als Ersatz der Fahrtauslagen ein Betrag in Höhe der Übernachtungspauschale im Sinne des § 10 Absatz 1 gewährt. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohn- oder Aufenthaltsort wird kein Tagegeld gewährt.“
- 7.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
8. Hinter § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

§ 16a

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und können deswegen nicht an ihren Wohnort zurückkehren, wird ihnen die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der bzw. des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 5 oder § 6 Absatz 1 erstattet.

§ 16b

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als

ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Kosten nicht übersteigen. Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten als Fahrtkosten, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach den §§ 5 und 6 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäfts sowie für die dafür notwendige zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass der Dienstgang oder die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Zusätzlich werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht genutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen für Leistungen und Produkte, die aus diesen Gründen nicht genutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können die entstandenen Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.“

9.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

9.3 Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Absätze 2 bis 4 sowie Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 13, 17 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 4 Nummer 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit die Regelung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung dient. Artikel 5 Nummern 2 bis 9, 10.1, 15 und 16 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, die nach bisherigem Recht die Amtsbezeichnung „Oberamtsanwältin“ oder „Oberamtsanwalt“ führen und eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten, führen ab 1. Januar 2017 die Amts-

bezeichnung „Erste Oberamtsanwältin“ oder „Erster Oberamtsanwalt“, ohne dass es insoweit einer Ernennung bedarf.

(3) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe R 2, die nach bisherigem Recht die Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin“ oder „Oberstaatsanwalt“ mit dem Funktionszusatz „– als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –“ oder „– als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht –“ führen und

eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten, führen ab 1. Januar 2017 die Amtsbezeichnung „Erste Oberstaatsanwältin“ oder „Erster Oberstaatsanwalt“ mit dem Funktionszusatz „– als Hauptabteilungsleitung –“, ohne dass es insoweit einer Ernennung bedarf.

(4) Die Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 25. Februar 1969 (HmbGVBl. S. 20) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. April 2017.

Der Senat

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Bebauungsplan Neuland 23 (HmbGVBl. 2017 S. 78) muss es in der Datumszeile und in der Schlussformel jeweils statt „11. März 2017“ richtig „**22. März 2017**“ heißen.